

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. April.

(Fortsetzung.)

§ 1. Anderwerth bemerkt, daß wir schon lezt hin in geheimer Sitzung einen ähnlichen Schluß faßten, und daher dieser § überflüssig ist. Billeter will ohne Rücksicht auf das vorherige diesen jezigen Vorschlag annehmen. Carrard denkt, diese Verdopplung der Gesetze wäre höchst seltsam, und wir sollen daher einzig aus dieser Nothenschaft annehmen, was noch nicht in dem ersten Gesetz enthalten ist. Secretan will, daß man in diesem isten § das frühere Gesetz bestätige. Smür folgt Secretan. Anderwerth glaubt, es sey durchaus eine nähere Bestimmung dieses § nothwendig, und da dieses noch bei einig'n andern §§ der Fall ist, so fodert er nochmals Verweisung an eine Commission. Billeter folgt nachmals Anderwerths Antrag. Erlacher beharret dagegen auf der Annahme des Vorschlags, weil in den jezigen Zeiten die Schelmen nicht zu hoch gestraft werden können. Eustor glaubt auch, der § könne ohne weitere Zurückweisung an eine Commission angenommen werden.

Secretan ist in der Ueberzeugung, daß uns zuletzt die Commissionen noch töden werden, denn alles will man ohne weiters an Commissionen verweisen: das frühere Gesetz enthält den Grundsatz dieser Geldstrafen, dieses hingegen die Entwiklung jenes Gesetzes, welche sehr gut und zweckmäßig ist, daher fodert er Annahme dieses §, und daß diesem Gesetz der Titel gegeben werde: Entwiklung und nähere Bestimmung des frühern Gesetzes. Billeter findet, dieser Vorschlag bedürfe deswegen einer nähern Untersuchung, um ein schärferes Gesetz gegen Menschen zu entwerfen, die das Vaterland ins Verderben stürzen wollen. Der § wird mit Secretans leztem Antrag angenommen.

§ 2. Germann will beisezen, daß die ganz armen Bürger durch Verlust ihres Antheils an den Gemeindgütern gestraft werden sollen. Kilchmann kann diesem Beisatz nicht beistimmen, weil die Gemeindgüter kein personales Eigenthum sind. Graf stimmt bei, und will also den § ohne Beisatz annehmen. Atermann ist Kilchmanns Meinung, weil die Hinterlassenen des Gestraften doch aus etwas ähnlichem, als z. B. Gemeind- oder Armengütern, erhalten werden müssen. Smür will diejenigen, welche den Aufruhr veranlassen, an ihrem ganzen Vermögen strafen, und stimmt übrigens dem Gutachten bei. Germann beharret auf seinem angetragenen Beisatz, oder wünscht, daß eine körperliche Strafe für die armen Aufrührer bestimmt werde. Graf fodert Tagesordnung über Germanns Antrag. Jomir

ni unterstützt Germanns Antrag. Billeter findet, dieses Mittel sey durchaus nothwendig in den gegenwärtigen dringenden Umständen, und stimmt zum §. Kilchmann beharret. Enz will nicht, daß Einer für den Andern zahlen müsse, und findet also dieses Gesetz zu hart. Billeter bemerkt, daß durch den 5. § dieses Vorschlags die Unschuld hinlänglich gesichert ist. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Desloes findet diesen § zu hart, denn es ist leicht möglich, daß eine Insurrection viel geschwin- der nach ihrer Anzeigung ausbreche; er fodert, daß diese bestimmte Zeit auf 14 Tagen herabgesetzt werde. Anderwerth will diesen § als ungerecht ganz durchstreichen, weil kein Abwesender gestraft werden soll. Eustor will nur den lezten Theil des § weglassen, und alle Abwesenden strafen. Secretan glaubt, der § sey nothwendig, weil sonst diejenigen, welche den Aufruhr gestiftet, oder nicht gehindert haben, von dessen Ausbruch abreifen würden. Desloes findet, daß der § mit seiner angetragenen Verbesserung wegen den von Secretan angeführten Gründen unentbehrlich nothwendig sey. Enz stimmt Anderwerth bei. Ersch bemerkt, daß die Bürger Pflicht haben, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen, und also die Gleichgültigen wie die Schuldigen bestraft werden müssen. Atermann will, daß diejenigen, welche sich Geschäften wegen von Hause entfernen müssen, von diesem § ausgenommen, und übrigens Desloes Antrag angenommen werde. Schoch will den § völlig durchstreichen, und die abwesenden Bürger scharf examiniren, und nur die schuldig Erfundenen strafen, wie lange sie auch abwesend gewesen seyn mögen. Kilchmann folgt Schochs Meinung. Eustor will nur diejenigen, welche während der mehr oder mindern Ausrührung des Aufruhrs anwesend waren, bestrafen. Anderwerth beharret auf der Durchstreichung des §, welcher eben so überflüssig als ungerecht ist, weil die Urheber ausser der Gemeinde, und Unschuldige in dieser Zwischenzeit in der Gemeinde gewohnt haben können. Graf findet den § nothwendig, und glaubt, es könne weder Ausnahme noch Abänderung in demselben statt haben, wann man Sicherheit und allgemaine Verwendung für die neue Ordnung der Dinge bewirken wolle. Dless stimmt Anderwerth bei. Billeter findet, dieses Gesetz sey ein nothwendiges Uebel für diesen Zeitpunkt, und die Strafe sey auch für den allfällig Unschuldigen nicht so hart, um nicht dieses Opfer von ihm fodern zu können; er stimmt Desloes bei. Cartier glaubt, der § sey gut, weil die eifrigen bekannten Patrioten von selbst von diesem Strafgesetz ausgenommen werden sollen. Eustor findet, der § gründe sich auf Kenntniß des menschlichen Herzens, und komme einigermassen mit jenem alten Gesetz des Solons überein, welches bei Unruhen jedem

Bürger verbietet, neutral zu seyn. Die Abwesenden strafen, ist etwas hart; doch, da eine gute Spekulation mit diesem vorherigen Abreisen verbunden ist, und die Insurrektionen sich nach und nach vorbereiten, so wünscht er, daß Desloes Antrag angenommen werde. Kellist ab will keine Unschuldigen, und also nur diejenigen Abwesenden strafen, welche ihre Unschuld nicht beweisen können.

Der § wird mit der Bestimmung angenommen, daß die während der Insurrektion abwesenden Bürger verhört, und nur wenn sie schuldig befunden, gestraft werden.

§ 5. Germann wünscht, daß in weitläufigen Gemeinden die entfernt wohnenden Bürger, wann sie ihre Unschuld beweisen können, ebenfalls ausgenommen werden; auch findet er, daß die Angeber, wann sie selbst schuldig sind, nicht ganz strafflos bleiben, und endlich, daß die Anzeigen den Agenten oder Distrikts-Statthaltern gemacht werden sollen. Carrard bemerkt, daß Germann's erster Antrag unanwendbar ist, weil man seine Unwissenheit nicht beweisen kann. Daß die Anzeige dem Regierungstatthalter gemacht werden soll, ist sehr natürlich, weil leicht die Unter-Beamten selbst im Aufruhr begriffen seyn könnten; dagegen ist der Ausdrück: wann es noch Zeit ist, die Unordnung zu hindern, unannehmbar, und muß statt dessen bestimmt werden, die Anzeige zu machen, sobald man Kenntniß erhalten hat. Kermann will die Anzeigen an die Unterstatthalter gegen Empfangscheine machen lassen. Schoch und Eustor folgen Carrards und Kermanns Bemerkungen. Secretan findet, wir verstehen uns nicht gut auf Revolutionen und die dabei zu nehmenden Maßregeln; das Direktorium macht einen zweckmäßigen Vorschlag, und dieselben wollen wir so abändern, daß das Gesetz ganz unmisslich wird; wir kann die Unwissenheit bewiesen werden? Diese Ausnahmen dienen der Unschuld, aber sie dienen auch dem Schurken, der sich ehrlicher Mann sagt; alles dieses Berathen dienet zu nichts, als die Wirksamkeit der schon angenommenen SS zu hemmen; er stimmt zum Vorschlag des Direktoriums. Willeter folgt Secretans Antrag, und wünscht, daß wir uns nicht mehr länger mit der Kritik desselben abgeben. Cartier ist gleicher Meinung.

Pellegrini folgt ebenfalls Secretans Meinung, und halt den § den Zeitumständen angemessen, und also annehmbar; dann kein Schuldiger entgeht dadurch der Strafe, und nur selten wird ein Unschuldiger dadurch gestraft werden. Kellmann ist Alersmanns Meinung. — Der § wird mit der Bestimmung angenommen, daß die Anzeigen den Distriktsstatthaltern gegen Empfangscheine gemacht werden können.

§ 6. Carmintran findet diesen § durchaus ungerecht, denn warum sollte ein Pfarrer bloßer Vermuthungen wegen gestraft werden, da er doch keine un-

mittelbare Pflicht auf sich hat, über die politische Stimmung seiner Gemeinde zu wachen; er wünscht daher, daß man bestimme, daß die Pfarrer und die Beamten, welche beweisen können, daß sie das Möglichste zur Ruhe beigetragen haben, von der Strafe befreit seyn sollen. Perighe ist gleicher Meinung; dann schon in etwa 16 Cantonen waren Unruhen, und also würden beinahe alle Pfarrer in Helvetien abgesetzt, und die Republik ohne Seelsorge seyn.

Schlumpf kann weder den Anfang, noch das Ende, nach die Mitte dieses § unterstützen; denn in dem kleinen Insurrektionen im Genéve waren die Pfarrer nicht nur bloß vermuthliche Fehler, sondern vermuthliche Urheber; nachher aber zeigte sich ihre Unschuld. Auch das Ende des § gefällt ihm nicht, und er fordert einen andern, zweckmäßigeren §.

Carrard sagt: wir machten ein Gesetz, durch das die sich bloß leidend haltenden Bürger bei einem Aufruhr ziemlich hart gestraft werden sollen; billig ist, daß die öffentlichen Beamten besonders für Erhaltung der Ruhe verpflichtet und dafür verantwortlich gemacht werden; aber der Antrag des Direktoriums kann nicht angenommen werden, denn es ist wider die Gerechtigkeit, wider die Menschlichkeit selbst, den Pfarrer als vermuthlichen Theilhaber und Fehler der Unruhen vor allem aus zu erklären. Aber wir müssen doch etwas, jenem schon angenommenen Grundsatz zufolge, bestimmen; also nehme man hierüber Carmintrans Vorschlag an. Was von den Agenten gesagt ist, ist unnütz, weil sie das Direktorium willkürlich verändern kann. Die Municipalitäten will er in die gleiche Klasse der Pfarrer setzen, und also bestimmen: daß sie entsetzt werden sollen, wann sie nicht beweisen können, daß sie sich dem Aufruhr widersetzt haben. Will man in Rücksicht der Agenten etwas verfügt wissen, so trenne man den § in zwei, und verpflichte das Direktorium gesetzlich, solche nachlässigen Beamten abzusetzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Wenn die Minderung den Soldaten entziet, und zu jeder Zeit in den polizirten Staaten durch die Gesetze bestraft worden ist; so soll eine grössere Schandthat noch, und eine härtere Strafe denjenigen treffen, der ohne Befehl, unerlaubterweise und auf vaterländischem Boden mitten unter seinen Brüdern durch Wuth seine Waffen besetzt, welche die Hitze eines Gefechtes allein entschuldigen kann.

Da das Direktorium durch alle nur möglichen

Mittel zu verhindern wünschte, daß die helvetische Miliz bei den freien Völkern den unbescholtenen Nachruhm von Gerechtigkeitsliebe nicht verlieren möchte, welchen die schweizerische Nation genossen hat; da es zu verhindern wünscht, daß in den Herzen der Helvetier die Gefinnungen, welche die Einheit in dieselben gepflanzt hat, nicht durch Uneinigkeit, Haß und Rache ersetzt, und so die Republik den allergewaltigsten innern Zerrüttungen bloß gestellt werde; so ladet euch dasselbe ein, die strengsten Strafen gegen die helvetischen Soldaten zu decretiren, die ohne Befehl und ohne Erlaubniß es wagen würden, in den Orten, wo sie zur Exekution hingeschickt werden, zu plündern, zu brennen oder zu morden, so wie auch gegen die Offiziers, die solchen Greueln zugesahen, und sie nicht verhindert hätten.

Euer Entscheid über diesen Gegenstand ist dringend.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Anderwerth fodert Verweisung an eine Commission, die aber wenig zu thun haben wird, weil wahrscheinlich hierfür im Militär-Coder gesorgt ist. Custor folgt, und will auch Vergehen gegen die Religion bestrafen. Dieser Antrag wird angenommen. Carrard, Anderwerth, Betsch, Bourgeois und Kellstab werden in diese Commission geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Bürger Gislomen, von Scheunenburg, in dem Canton Bern, war von der alten Regierung, außer den Kosten eines wüthigen Prozesses, noch überdies zu einer Geldbuße von 600 Kronen verurtheilt worden, wegen Ausführung von Schlachtvieh aus dem Canton nach Frankreich.

Sehr streng war solche Ausfuhr verboten. Um so viel scharfer wurde die Uebertretung bei dem Bürger Gislomen angesehen, da er Aufseher über das Vieh war.

Das Cantonsgericht von Bern, an welches diese Sache war gewiesen worden, bestätigte die Sentenz, und der obere Gerichtshof erklärte, daß das Ansuchen an Cassation nicht statt habe.

Das Vollziehungsdirektorium aber, Bürger Gesetzgeber, nimmt Rücksicht auf die Art dieses Vergehens, so wie auch auf das hohe Alter des Bürger Gislomen, der bei strengerer Vollziehung des Spruches ganz zu Grunde gerichtet seyn würde, und in dieser Rücksicht schlägt es euch vor, die Geldbuße um zwei Drittel zu vermindern, und ladet euch ein, die Sache in Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Cartier fodert Verweisung an eine Commission. Graf folgt. Desloes will entsprechen. Anderwerth fodert Verweisung an eine Commission, weil sich vielleicht noch einige mildernde Umstände vorfinden, sonst würde er Tagesordnung fodern. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Germann, Cartier und Legler.

In die Commission über die Verfaule des Klosters St. Gallen, werden statt der abwesenden Mitglieder ernannt: Graf und Pellegrini.

Senat, 27. April.

Präsident: Mittelholzer.

Ein Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Ministerium des Innern zu Bestreitung der Kosten seiner Kanzlei eine Summe von 4000 Franken bewilligt.

Derjenige welcher die an die Municipalitäten zu bezahlenden Taxen, von Kauf- und Tauschausfertigungen bestimmt — wird verlesen.

Zaslin findet diesen zum 3tenmal vor den Senat kommenden Beschluß nun etwas abgeändert; er trägt auf Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung an. Ruepp verlangt Verweisung an die mit den frühern Beschlüssen beschäftigte Commission. Dieser Antrag wird angenommen. An des Präsidenten Mittelholzers Stelle wird Kubli in die Commission geordnet; sie soll Montags berichten.

Kubli und Muret im Namen einer Commission legen über die Beschlüsse welche den 3ten und 4ten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsgangs enthalten, die von dem was vor dem Gericht vorgeht, im Fall beide Partheien erscheinen, und von der Proceßur ohne Nebenfragen handeln, einen Bericht ab, und rathen zur Annahme. Der Bericht soll für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt werden.

Eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche das patriotische Geschenk des B. Robert,

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung desselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hielt keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Geldbußen gegen die Bewohner aufrührerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Umstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluß; dieß hätte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmäßige Weise modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhmüßler meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsammer seyn, den Ausbruch der verzehrenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu erstickern; bei ruhigen glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurücknehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluß den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen großes Unglück schon verhüten können; eben so viele saumselige Unterbeamten; beide werden nun wachsamer werden.

Kuepp findet die Resolution sehr zweckmäßig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Van zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochsen den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums
M o u s s o n.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die große Nation in der Regierungsform unsrer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselben ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Absicht zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsetzte, da es mir antrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sey derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruß und Hochachtung.

Unters.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft